

im Bezirk zu gewährleisten. Das hat unter strikter Beachtung der Unabhängigkeit der Richter zu erfolgen und darf dem Richter am Kreisgericht niemals die Verantwortung für die Einzelentscheidung abnehmen. Die Anleitungstätigkeit des Bezirksgerichts ist also in großem Maße ständige Qualifizierung und Erziehung der Kader.

Unter diesem Gesichtspunkt muß auch die Teilnahme an den Richterdienstbesprechungen der Kreisgerichte durch Richter des Bezirksgerichts erfolgen. Das gleiche gilt für die Durchführung von Revisionen, für die Verallgemeinerung der dabei gemachten besten Erfahrungen auf alle Gerichte im Bezirk sowie die Durchführung von Richtertagungen, Stützpunktbesprechungen und Direktorentagungen. Dabei ist die Teilnahme an den Richterdienstbesprechungen der Kreisgerichte nur dann sinnvoll, wenn, ausgehend von den Erfahrungen der zweitinstanzlichen Tätigkeit des Bezirksgerichts, den Richtern der Kreisgerichte wichtige Hinweise für ihre eigene Arbeit gegeben werden können.

Auch bei der Durchführung von Revisionen kommt es darauf an, diese nicht im alten Stil vorzunehmen, sondern von den Erfahrungen bei zwei oder drei Kreisgerichten auszugehen, um sie für die Rechtsprechung der Gerichte im Bezirk zu verallgemeinern. Die Teilnahme an Richterdienstbesprechungen der Kreisgerichte und an Revisionen werden die Richter des Bezirksgerichts in die Lage versetzen, die Kader richtig einzuschätzen, deren Vorzüge, aber auch Mängel in der Arbeit, z. B. auf theoretischem Gebiet, sowie ihre Verbindungen zu den Werktätigen kennenzulernen. Davon ausgehend, kann dann festgelegt werden, welche Kadererziehungs- und Qualifizierungsmaßnahmen durchgeführt werden sollen.

Es wird auch notwendig sein, die Richter der Kreisgerichte, insbesondere aber die Direktoren, an der Vorbereitung und Durchführung der künftigen Plenartagungen, an Revisionen und anderen vom Bezirksgericht durchzuführenden zentralen Veranstaltungen zu beteiligen. Eine solche Arbeitsmethode wird dazu beitragen, die Verantwortlichkeit der Richter bei den Kreisgerichten für die Rechtsprechung im gesamten

Bezirk zu erhöhen. Sie werden ihren Gesichtskreis erweitern und dabei wertvolle Erfahrungen sammeln, die dann in ihrer eigenen Arbeit beim Kreisgericht Verwendung finden können.

Für die Leitungstätigkeit des Bezirksgerichts ist weiterhin wichtig, die Rechtsprechung durch die Kreisgerichte und die Senate regelmäßig einschätzen zu lassen. Diese Methode wird vielfach noch als eine Belastung angesehen. Dabei wird nicht gesehen, daß dadurch alle Gerichte im Bezirk veranlaßt werden, sich mit ihren eigenen Entscheidungen zu befassen, diese einzuschätzen und Schlußfolgerungen für die weitere Arbeit zu ziehen. Die Ergebnisse dieser Einschätzung versetzen das Bezirksgericht in die Lage, in den Richterdienstbesprechungen der Kreisgerichte wichtige Hinweise zur Verbesserung der Rechtsprechung zu geben. Neben der Auswertung der Erfahrungen der Rechtsprechung zweiter Instanz geben diese Einschätzungen gleichzeitig wichtige Hinweise für die Durchführung von Revisionen, sowohl in fachlicher als auch in örtlicher Hinsicht. Schließlich ergeben sich daraus auch Hinweise für die Behandlung von Rechtsproblemen in den erweiterten Richterdienstbesprechungen und künftigen Plenartagungen der Bezirksgerichte sowie für die Arbeit mit den Kadern. Das alles unterstreicht die Bedeutung der regelmäßigen Einschätzung der Rechtsprechung durch die Gerichte für die Verbesserung ihrer Arbeit.

Zur Verallgemeinerung der Erfahrungen aus der Rechtsprechung und aus der politischen Massenarbeit ist die analytische Tätigkeit des Bezirksgerichts sowohl für die zentralen als auch für die örtlichen Organe von großer Bedeutung. Um die Forderung aus dem Entwurf des Staatsratsrlasses auf eine engere Zusammenarbeit mit den örtlichen Organen der Staatsmacht erfüllen zu können, aber auch um die zentralen Organe in ihrer Arbeit zu unterstützen, müssen diesen Organen die Erfahrungen aus der Rechtsprechung des Bezirks übermittelt werden. Eine Möglichkeit hierfür ist die Ausarbeitung von Analysen, in denen sich alle auf den verschiedensten Gebieten der Wirtschaft und des gesellschaftlichen Lebens zeigenden Ursachen von Gesetzesverletzungen widerspiegeln müssen.

'fraefau. dar Cfasatz6f&tiUHCj

ELFRIEDE GÖLDNER, Richter am Obersten Gericht

Der Unterhaltsanspruch des getrennt lebenden Ehegatten

Den Ausführungen von Nathan zum „Unterhaltsanspruch der verlassenen Frau“ in NJ 1962 S. 735 ff. ist zuzustimmen, soweit sie sich mit der gesellschaftlichen Stellung der Frau und ihren Rechten bzw. deren Stärkung und Festigung befassen.

Übereinstimmung besteht darin, daß die Durchsetzung der Gleichberechtigung der Frau sichtbaren Ausdruck nur in ihrer Mitarbeit in der Produktion und im gesellschaftlichen Leben finden kann. Der Beruf einer Frau ist ein Teil ihres Lebens, der nicht etwa ihre Aufgabe als Frau und Mutter aufhebt, sondern deren Verwirklichung auf einer höheren Ebene ermöglicht. Manche Frauen haben dies noch nicht erkannt. Die notwendige Veränderung im Bewußtsein der Frauen vollzieht sich in einem langwierigen Prozeß. Zur Überwindung der noch bestehenden objektiven und subjektiven Hemmnisse bedarf es zwar vor allem staatlicher und gesellschaftlicher Maßnahmen, aber auch einer verstärkten ideologischen Arbeit unter den Frauen. Eine wichtige Grundlage bietet hierfür das Komunique des Politbüros des Zentralkomitees der SED „Die

Frau — der Frieden und der Sozialismus“. Es fordert mit Nachdruck die besondere Förderung und Qualifizierung der Frau und ihre Einbeziehung in die Leitung von Staat, Wirtschaft und Kultur. Danach ist die Frau bei der Entfaltung und Entwicklung ihrer Fähigkeiten besser zu unterstützen. Auch die Justizorgane sind gehalten, diese Bestrebungen mit ihren Mitteln zu fördern. Unter diesem Gesichtspunkt sollen die von Nathan aufgeworfenen Fragen der Unterhaltsbeziehungen der Ehegatten bei Getrenntleben untersucht und soll geprüft werden, ob die Rechtsprechung des Obersten Gerichts der genannten Zielstellung entspricht.

I

Nathan verweist auf die Rechtsprechung des 1. Zivilsenats des Obersten Gerichts zu § 15 EheVO, wonach diese Bestimmung nicht nur bei Abweisung der Scheidungsklage, sondern bereits beim Vorliegen des Tatbestandes der unberechtigten Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft angewendet werden kann. Nathan meint, das Oberste Gericht habe § 15 EheVO damit unzulässig